

**Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG)**

**SICHERHEIT
UND ORDNUNG
BÜRGERSERVICE**

Anlagen:
1 Lageplan

Der Markt Emskirchen erläßt am 06.09.2021 folgende

2. ALLGEMEINVERFÜGUNG – Altschauerberg:

UNSER ZEICHEN:
[20-1310/AV2021/2-Ku]

1. Für den Bereich der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg werden folgende Anordnungen getroffen:

AUSKUNFT ERTEILT:

1.1 Es ist verboten, eine andere Person oder die Allgemeinheit mit einer Handlung durch

ZIMMER-Nr.:

Telefon: 09104 8292-0
Telefax: 09104 8292-29

a) Lärm

b) für Dritte wahrnehmbare obszöne, beleidigende oder provozierende Äußerungen

DIENTSTGEBÄUDE:

unzumutbar zu belästigen, zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen.

Erlanger Straße 2
91448 Emskirchen

1.2 Es ist verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände, Waffen oder Gegenstände jeglicher Art, die geeignet sind als gefährliches Werkzeug oder Wurfgeschoss eingesetzt zu werden, mitzuführen, abzubrennen, zu schießen oder zu werfen.

info@emskirchen.de

www.emskirchen.de

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse im Landkreis
Neustadt/A – Bad Windsheim

1.3 Es ist verboten, Vermummungsgegenstände mitzuführen oder zu benutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Ausgenommen sind entsprechende Infektionsschutzmasken.

IBAN:
DE70 7625 1020 0240 0006 20

BIC: BYLADEM1NEA

1.4 Es ist verboten, dass sich eine größere Anzahl von Menschen (Menschenansammlung - mehr als 8 Personen) auf bewohnten oder unbewohnten Grundstücken sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung aufhält.

VR meine Bank
Fürth-Neustadt-Uffenheim eG

IBAN:
DE 40 7606 9559 0000 3201 61

BIC: GENODEF1NEA

Ausgenommen von Ziffer 1.4 sind Eigentümer, Anwohner und deren Familienangehörige sowie Personen, welchen die Grundstückseigentümer und Anwohner das Betreten erlaubt haben sowie für Personen mit einem Amts- bzw. Dienstauftrag.

- 1.5 Für Personen, die in den vergangenen 3 Jahren einen polizeilichen Platzverweis nach Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) im räumlichen Geltungsbereich unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erhalten haben, wird das erneute Betreten unbewohnter und bewohnter Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung, untersagt.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg und entspricht der „rot“ umrandeten Fläche in beiliegendem Lageplan.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Der Markt Emskirchen kann auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen in Ziffer 1 zulassen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis 13.12.2021.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen in Ziffer 1 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- a) Vermummungsgegenstände dieser Allgemeinverordnung sind:
Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme, sowie Schutz- und Sonnenbrillen. Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.
- b) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in Ziffer 1 behält sich der Markt Emskirchen vor, kostenpflichtig Verwaltungszwangsmaßnahmen anzudrohen (Art. 29 ff. Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).
- c) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen in Ziffer 1 können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.
- d) Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 und Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im verfügenden Teil durch Aushang am Rathaus, im Internet unter www.emskirchen.de und Veröffentlichung im Marktboten ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung beim Markt Emskirchen, Ordnungsamt, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise, durch Anzeige im Marktboten, erscheint am Montag, den 13.09.2021 und Aushang am Rathaus ab Freitag, den 10.09.2021, die Allgemeinverfügung gilt somit am 13.09.2021 als bekanntgegeben und tritt am 14.09.2021 in Kraft.

Emskirchen, den 06.09.2021

Siegfried Schönleben
2. Bürgermeister

Anlage 1 - Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 06.09.2021:

